

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/38_2022

Lausanne, 29. November 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. November 2022 ([2C 876/2021](#))

Ausbau Glasfasernetz: Swisscom muss vorsorgliches Verbot der WEKO einhalten

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Swisscom im Zusammenhang mit der von der Wettbewerbskommission (WEKO) verhängten vorsorglichen Massnahme für den Ausbau des Glasfasernetzes ab. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem es das vorsorgliche WEKO-Verbot bestätigt hat, ist nicht willkürlich.

Die Swisscom gab im Februar 2020 ihre neue Strategie zum Ausbau des Glasfaseranschlusnetztes bekannt. Künftig sollte statt des Vierfaser-Modells (mit Punkt-zu-Punkt-Topologie, P2P) ein Einfaser-Modell mit Baumstruktur (mit Punkt-zu-Multipunkt-Topologie, P2MP) zum Einsatz kommen. Für andere Fernmeldeanbieter würde damit keine Möglichkeit bestehen, selber physischen Zugang zu Glasfaserleitungen zwischen der Anschlusszentrale der Swisscom und dem Teilnehmeranschluss zu erhalten (Layer-1-Angebot). Nach Eingang der Anzeige eines Konkurrenten eröffnete das Sekretariat der WEKO im Dezember 2020 ein Verfahren; die WEKO verbot der Swisscom vorsorglich, ihr Glasfasernetz in einer Weise aufzubauen, die es verunmögliche, Dritten ein Layer-1-Angebot ab den Anschlusszentralen der Swisscom anzubieten. Das Bundesverwaltungsgericht wies die von der Swisscom dagegen erhobene Beschwerde 2021 ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Swisscom gegen diesen Entscheid ab. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen prüft das Bundesgericht nur darauf hin, ob verfassungsmässige Rechte wie namentlich das Willkürverbot verletzt wurden. Aufgrund

einer summarischen Prüfung ist es nicht offensichtlich unhaltbar, für den Ausbau des Glasfasernetzes gestützt auf das Kartellgesetz vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. Weiter ist es auch nicht offensichtlich unhaltbar, wenn das Bundesverwaltungsgericht hier das Vorliegen der Voraussetzungen zum Erlass einer vorsorglichen Massnahme bejaht hat; nicht willkürlich ist insbesondere die Annahme, dass ohne diese ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil für den funktionierenden Wettbewerb droht. Die vorsorgliche Massnahme als solche hat die Vorinstanz sodann willkürfrei als verhältnismässig beurteilt; angesichts des ihr zukommenden Ermessens ist es nicht offensichtlich unhaltbar, wenn sie dabei von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Sicherung eines diskriminierungs- und monopolisierungsfreien Zugangs zu Glasfasernetzen ausgeht. Auch mit ihren weiteren Einwänden vermag die Swisscom nicht darzulegen, weshalb der angefochtene Entscheid im Ergebnis geradezu willkürlich sein sollte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 29. November 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_876/2021](#) eingeben.